

# **Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Köfering**

## **(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24, Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Köfering folgende Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Köfering:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Köfering unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- 1) der gemeindeeigene Friedhof
- 2) das gemeindliche Leichenhaus
- 3) die Leichentransportmittel
- 4) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (bzw. beauftragter Unternehmer)

### **§ 2 Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

- 1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

### **§ 4 Verwaltung des Friedhofs**

- 1) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Köfering.
- 2) Die Benutzung dieser Einrichtung ist nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- 3) Der Friedhof und die dazugehörigen Einrichtungen werden von der Gemeindeverwaltung Köfering (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt

### **§ 5 Besuchszeiten im Friedhof**

- 1) Der Friedhof und das Leichenhaus sind nur während der festgesetzten und am Friedhofseingang bekanntgegebenen Besuchszeiten geöffnet. Das Leichenhaus dient ausschließlich der Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Beisetzung und ist im Regelfall verschlossen. Es wird nur auf Wunsch der Bestattungspflichtigen anlässlich eines aktuellen Sterbefalles kurzfristig geöffnet.
- 2) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- 1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Die Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. der gemeindlichen Bediensteten sind zu befolgen.

## **§ 7 Verbote**

Innerhalb des Friedhofes ist es untersagt:

- 1) Fahrräder mitzuführen,
- 2) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht die Friedhofsverwaltung hierfür eine besondere Genehmigung erteilt hat,
- 3) Tiere mitzunehmen,
- 4) zu lärmern, zu betteln,
- 5) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 6) von fremden Grabstätten Erde, Blumen, Kränze und dergleichen, wegzunehmen oder zu beschädigen,
- 7) unbefugt Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 8) die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
- 9) Druckschriften zu verteilen,
- 10) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
- 11) Gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten,
- 12) Außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum und Abfälle abzulagern.

## **§ 8 Ausführung von Arbeiten**

- 1) Während einer Beisetzung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- 2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.
- 3) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 9 Wasserentnahme**

Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof und für die Pflege der Gräber benötigte Wasser darf der gemeindlichen Wasserleitungsanlage im Friedhof unentgeltlich entnommen werden. Die Anlage ist schonend zu behandeln.

## **§ 10 Anzeige eines Sterbefalles**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Die Gemeinde kann auf den Benutzungszwang verzichten, wenn entsprechende und geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens gegeben sind.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

## **§ 12**

### **Bestattung**

- 1) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen festgelegt.
- 2) Die Vornahme der Bestattung erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen.
- 3) Die Bestattungen finden zwischen 10 Uhr und 16 Uhr statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Bestattungen auch an einem anderen Zeitpunkt zulassen.

## **§ 13**

### **Tiefe der Grabstätten (bei Erdbestattungen)**

- 1) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Grabensohle beträgt 160 cm, bei Tieferlegung (Stufenbelegung) 220 cm und bei Beisetzung von Urnen in der Erde 80 cm.
- 2) Bei Erstbelegung muss eine Tieferlegung erfolgen.

## **§ 14**

### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist zur Wiederbelegung der Grabstätte bei Erdgräbern beträgt 15 Jahre. Bei Grabkammern beträgt die Ruhefrist zu Wiederbelegung der Grabstätte 12 Jahre. Bei Urnenbestattungen entfällt die Ruhefrist.

## **§ 15**

### **Einteilung des Friedhofs**

Für die Einteilung des Friedhofs und für die Belegung desselben sind der Friedhofsplan und der Kategorienplan (Plan für die unterschiedlichen Bestattungsarten/Bestattungsangebote) maßgebend. Nach diesen Plänen werden die einzelnen Grabstätten nummeriert, zugeteilt und belegt.

## **§ 16**

### **Rechte an Grabstätten**

- 1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- 2) An allen Grabstätten wird ein Grabrecht erworben. Es soll immer nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden. Das Grabrecht entsteht mit der schriftlichen Mitteilung der Friedhofsverwaltung an den Erwerber, dass er als Berechtigter in die Grabkartei eingetragen ist.
- 3) Ein Recht auf eine Grabstelle kann nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden.

3 a) Dies gilt gleichfalls für Urnenplätze in liegenden Urnengräbern mit monolithischer Grabplatte und auch für Urnenplätze in Urnenstelen oder Urnenwänden.

3 b) Zu Lebzeiten – ohne Anlass einer sofortigen Bestattung - kann das Recht auf einen Grabplatz ausschließlich für eine Grabkammer erworben werden. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür geeignete Flächen mit Drainageanschluss zur Verfügung (**Belegungsplan: Abteilung M, Reihe I; Kategorienplan: Kategorie E**). Voraussetzung für den Erwerb eines Grabrechtes ist der Abschluss eines Kostenübernahmevertrages und der tatsächliche Einbau einer Grabkammer auf Kosten des Erwerbers. Das nähere hierzu ist in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

4) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

Als solche Personen gelten:

- a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des Erwerbers und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
- c) Geschwister.

Darüber hinaus kann der Grabberechtigte mit Zustimmung der Gemeinde andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen.

5) Der Grabberechtigte kann das Grabrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegenüber dem Veräußerer und Erwerber und nur auf die Angehörigen im Sinne des Abs. 4 übertragen. Die Umschreibung des Grabrechts auf den neuen Grabberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten.

6) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, der Lebenspartner oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 20 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrang.

Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Gemeinde erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Beantragt der Grabberechtigte die Umschreibung des auf ihn übergegangenen Grabrechts nicht innerhalb von 3 Jahren, so erlischt das Grabrecht.

Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Grabberechtigten übergegangenen Grabrechts ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Form der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

7) Das Grabrecht erlischt, wenn

- a) auf das Grabrecht verzichtet wird,
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Grabberechtigte nicht zu ermitteln ist.
- c) die Nutzungszeit abgelaufen ist. (§ 24).

Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabrechte oder Nutzungen an Grabstätten ganz oder teilweise entziehen, wenn die Friedhofsbelange, vor allem Friedhofsumgestaltungen, dies erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den Rest der Ruhefrist oder Nutzungszeit gleichwertige Grabstätten zur Verfügung. Notwendige Umbettungen, sowie die Herrich-

tung der neuen Grabstätten erfolgen unentgeltlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen der Umzubettenden sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen.

9) Der Erwerber kann das Grabrecht erst dann ausüben, wenn er die für den Erwerb und die Eintragung des Rechts in die Grabkartei festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

## **§ 17 Art der Gräber**

Die Grabstätten werden pachtweise zur Verfügung gestellt und angelegt als

- 1) Einzelgräber (Einzelerdgrab = Reihengrab = Einzelstufengrab (bei Tieferlegung))
  - a) ohne Fundament = Kategorie A
  - b) mit Streifenfundament = Kategorie B
  - c) mit Streifenfundament und liegender Einfassung = Kategorie C
- 2) Familiengräber (Familienerdgrab = Doppelstufengrab (bei Tieferlegung))
  - a) ohne Fundament = Kategorie A
  - b) mit Streifenfundament = Kategorie B
  - c) mit Streifenfundament und liegender Einfassung = Kategorie C
- 3) Urnengräber, liegend, mit monolithischer Grabplatte (liegende Urnengräber)
  - Kategorie D
- 4) Grabkammern (als Einzel- oder Doppelgrabkammer, als Einzelstufen- (bei Tieferlegung) oder Doppelstufengrabkammer (bei Tieferlegung))
  - Kategorie E
- 5) Urnenstelen (Urnestelenplatz / Urnennischenplatz)
  - Kategorie F

In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder die Grabnutzungsdauer für eine Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (bei Leichen/Erdbeisetzungen) oder Nutzungsdauer (bei Ascheresten/Urnern) im Voraus zu entrichten.

Für Urnenbeisetzungen stehen liegende Urnengräber oder Urnennischenplätze in Urnenstelen oder Urnenwänden zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern ist nur nach erstmaliger Belegung mit einer Leiche im Sarg (Erdbestattung) zusätzlich erlaubt.

## **§ 18 Begriffsbestimmungen**

- 1) Einzelgräber/Reihengräber dürfen während der Ruhefrist, die 15 Jahre beträgt, nur mit einer Leiche belegt werden. Bei einem Einzelgrab als Einzelstufengrab (mit Tieferlegung) dürfen während der Ruhefrist 2 Leichen beigesetzt werden.
- 2) Familiengräber als Doppelstufengräber dürfen während der Ruhefrist mit bis zu 4 Leichen belegt werden.
- 3) An den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen (Kategorienplan: Kategorie E) können Grabrechte für die Herstellung einer Grabkammer erworben werden. Die Kostenregelung ist in der Friedhofsgebührensatzung enthalten. Auf § 16 Absatz 3 b der Friedhofssatzung wird verwiesen.

## **§ 19 Größe der Gräber**

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1) Einzelgräber (Einzelerdgrab = Reihengrab = Einzelstufengrab (bei Tieferlegung))  |                           |
| ohne Fundament = Kategorie A  | 190 cm mal 90 cm          |
| mit Streifenfundament = Kategorie B   | 235 cm mal 100 cm         |
| mit Streifenfundament und liegender Einfassung = Kategorie C  | 235 cm mal 100 cm         |
| 2) Familiengräber (Familienerdgrab = Doppelstufengrab (bei Tieferlegung))   |                           |
| ohne Fundament = Kategorie A  | 190 cm mal 180 cm         |
| mit Streifenfundament = Kategorie B   | 235 cm mal 210 cm         |
| mit Streifenfundament und liegender Einfassung = Kategorie C  | 235 cm mal 210 cm         |
| 3) Urnengräber, liegend, mit monolithischer Grabplatte (liegende Urnengräber)   |                           |
| - Kategorie D   | 80 cm mal 80 cm           |
| 4) Grabkammern (als Einzel- oder Doppelgrabkammer, als Einzelstufen- (bei Tieferlegung) oder Doppelstufengrabkammer (bei Tieferlegung)) |                           |
| Kategorie E Einzelgrabkammer:   | 235 cm mal 100 cm         |
| Kategorie E Doppelgrabkammer:   | 235 cm mal 210 cm         |
| 5) Urnenstelen (Urnenstelenplatz / Urnennischenplatz)   |                           |
| - Kategorie F   | wie im Bestand vorgegeben |

## **§ 20 Nutzungszeit**

- 1) Die Nutzungszeit wird festgesetzt auf:

a) Einzelerdgräber und Familienerdgräber	15 Jahre
b) Grabkammern	15 Jahre
c) Urnengräber (liegend als Erdgrab oder in Urnenstele/Urnenwand)	5 Jahre
- 2) Die Nutzungszeit kann jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit für eine Grabstätte besteht nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten seit Beendigung der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

## **§ 21 Leichenumbettungen**

- 1) Leichenumbettungen führt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich außerhalb der Friedhofsbesuchszeit durch. Die Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes ist erforderlich. Die entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Antragssteller zu erstatten.
- 2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

## **§ 22 Material und Gestaltung der Grabmale**

- 1) Die Grabmale für Gräber der Kategorie A, B, C, D und E unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Bei Kategorie C sind die von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Grabeinfassungssteine zu verwenden. Bei Kategorie D sind als Grabmale monolithische Steine mit den Maßen nach § 19 Absatz 3 dieser Satzung zu verwenden. Bei Kategorie F sind die vorhandenen Verschlussplatten der Urnenstelen-Plätze (Urnennischen) zu verwenden.

Die Grabmale dürfen dem Friedhofszweck entsprechend nicht verunstaltend wirken, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

2) Nicht zugelassen sind Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan-, Glas- und Emailschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, einzeln stehende Eingangspforten, Nachbildungen von Baumformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.

3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich untern unaufdringlich angebracht werden.

### **§ 23**

#### **Öl- und Farbanstrich**

1) Aus Hartholz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen, sondern nur mit farblosem, nichtglänzendem Wetterschutzlack versehen, Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet werden.

2) Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.

### **§ 24**

#### **Grabinschriften**

1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein.

2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

3) Für Grabinschriften auf Verschlussplatten von Urnenstelen- oder Urnenwänden sind die von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Abdeckplatten zu verwenden.

### **§ 25**

#### **Zeichnungen und Modelle (Grabmalgenehmigungen)**

1) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausführung im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals, sowie die Gestaltung der benachbarten Grabmale (im Maßstab 1:100) zu ersehen sein. Bei steigendem oder abfallendem Gelände hat sich das neu zu errichtende Grabmal dem Verlauf des Geländes entsprechend anzupassen. Die Höhenlage in Bezug auf das bzw. die benachbarten Grabmäler/Grabeinfassungen ist in diesem Falle zeichnerisch mit anzugeben.

Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals, sowie über Inhalt, Form und Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstabe, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen.

Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.

2) Die Erfordernis zur Einreichung einer Grabmalgenehmigung gilt auch für Grabstätten der Kategorien D (monolithische Grabplatte für Urnengrab) und F (Beschriftung und Gestaltung der Urnennischen-Abdeckplatte).

3) Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabberechtigten einzureichen und von den mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterschreiben.

## **§ 26**

### **Arbeitsbeginn und Mitführung von Genehmigungen**

- 1) Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für das Beschriften von Grabmalen.
- 2) Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen bzw. dem Gemeindepersonal oder Mitarbeitern des beauftragten Bestattungsunternehmens auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 27**

### **Nichtbeachtung der Genehmigungsbedingungen**

Werden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung vorgenommen, so kann die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

## **§ 28**

### **Fundamente**

- 1) Soweit nicht Streifenfundamente seitens der Gemeinde bereits bereitgestellt sind, ist das Grabmal mit einem ausreichenden Fundament zu versehen. Die einzelnen Grabteile sind untereinander fachgerecht zu verbinden. Das Grabmal ist umsturz sicher mit dem Fundament zu verbinden und nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 2) Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Sie haben abfallendem oder ansteigendem Gelände verlauf zu folgen.
- 3) Soweit die Friedhofsverwaltung durchgehende Streifenfundamente erstellt hat, sind diese zu benutzen. Bei Grabkammern sind bauseits hergestellte Fundamente mit zu verwenden.

## **§ 29**

### **Abgrenzung der Gräber**

- 1) Die Grabeinfassungen haben sich im Rahmen der Grabmale zu halten. Die Herstellung darf weder aus Zementstein, Ziegelstein, Schlacken, Bruchstein, Flaschen, Krügen, Holz oder ähnlichem Material erfolgen.
- 2) Trittplatten neben, vor oder hinter den Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- 3) Bei Gräbern der Kategorie C sind die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten, einheitlichen Grabeinfassungssteine zu verwenden.
- 4) Bei liegenden Urnengräbern der Kategorie D ist schmückendes Beiwerk seitlich, vor und hinter den monolithischen Grabmälern nicht erlaubt. Anpflanzungen außerhalb der monolithischen Platte sind untersagt.

## **§ 30**

### **Mindeststärke und Höhe des Grabmals bei Erdgräbern und Grabkammern**

Die maximale Breite des Grabmales beträgt in der Regel bei Reihengräbern 90 cm, bei Familiengräbern 180 cm. Die Höhe des Grabmales darf in der Regel 130 cm nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für Grabkammern entsprechend. Die jeweilige Stärke des Grabmales hat einer sinnvollen Gestaltung zu entsprechen. Die Höhenfestsetzung erfolgt ab Geländeoberfläche.



### **§ 31**

#### **Ausschmückung des Grabmals**

Die Grabstätten sollen außer einem Grabmal, einer eventuellen Abdeckplatte über einem Erdgrab, Grablichtern oder Weihwasserbehältnissen keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen.

### **§ 32**

#### **Entfernung der Grabmale**

Vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit sollen genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt werden.

### **§ 33**

#### **Unterhaltung der Grabmale**

- 1) Grabberechtigte oder sonstige Verpflichtete haben die Grabmale zu unterhalten und zu pflegen, dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.
- 2) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

### **§ 34**

#### **Eigentumserwerb der Gemeinde an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit nicht entfernt werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

### **§ 35**

#### **Grabpflege**

- 1) Alle Erdgräber müssen spätestens vier Monate nach der Bestattung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestaltet sein und bis Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit gepflegt sein.
- 2) Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Die Vorschriften des § 16 Absatz 7 bleiben unberührt.
- 3) Absatz 1 gilt entsprechend auch für liegende Urnengräber hinsichtlich der Errichtung der monolithischen Grabplatte.

### **§ 36**

#### **Zur Grabpflege Verpflichtete**

Die laufende Grabpflege (z.B. gießen, jäten) obliegt dem Grabberechtigten oder dem sonstigen Verpflichteten.

### **§ 37**

#### **Pflanzenschmuck**

- 1) Zum Schmuck der Grabstätten (vor allem bei Erdgräbern) sind nur solche Dauerpflanzen zugelassen, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und deren Wuchs die angrenzenden Grabstätten nicht stört.

2) Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden; sie gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Gemeinde über.

3) Sträucher sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

### **§ 38**

#### **Unzulässiger Pflanzenschmuck**

1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.

2) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden. Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden. Auch Gießkannen dürfen nicht zwischen den Gräbern hinterstellt werden. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

### **§ 39**

#### **Haftung**

Für Schäden an Grabstätten sowie für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch andere verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden gemeindlichen Personals oder der Beauftragten der Gemeinde entstanden ist; in diesem Falle haftet die Gemeinde nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

### **§ 40**

#### **Beigegebene Gegenstände**

An Gegenständen, die Leichen beigegeben oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Gemeinde mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum. Nichtorganische Bestandteile einer Leiche gehen mit Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Gemeinde über.

### **§ 41**

#### **Ersatzvornahme**

1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebene Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann, nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Durchführung der Ersatzvornahme richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

2) Säumigen Verpflichteten, deren Anschrift unbekannt ist, kann eine gegebenenfalls befristete Aufforderung in den Fällen des Abs. 1 oder in anderen in dieser Satzung genannten Fällen durch Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung oder durch schriftliche Mitteilung an dem Grab eröffnet werden.

### **§ 42**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
- 2) entgegen § 8 Arbeiten während einer Beisetzung vornimmt,
- 3) ohne die nach § 25 erforderliche Genehmigung ein Grabmal aufstellt.

**§ 43  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Köfering in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14 März 1994 und die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 01. März 2005 außer Kraft.

Köfering, den 27.04.2015  
Gemeinde Köfering



  
Armin Dirschl  
1. Bürgermeister